

109-11/151

55 listu

5.11.2009 Saut

besitzen durfte. Das ergibt sich zunächst aus seiner Waffenmeldung im August 1939 (Blatt 19 d.A.), weiterhin aus seinem Zugeständnis, dass er die Anmeldung der von Protektoratsangehörigen erworbenen Waffen "von Tag zu Tag verschleppt" habe, und aus seinen verschied-

Anträgen auf Erteilung eines Waffenscheines :
 (Blatt 20 der Akten) und Waffenschein mit Be-
 ne Waffe und Munitionserwerbsschein zum Bezug
 vor allem aber beweist sein von Kriminalobers-
 wegen bestätigtes Verhalten bei der Durchsuchung
 Waffen eindeutig, dass er sich der Unerlaubthe-
 geleugneten, später mit wissentlich unwahren
 ten Besitzes der festgestellten Handfeuerwaf-
 Nach der ganzen Sachlage hat er sich mit der ihm nach
 des Zeugen Markgraf auch in betrieblich wichtigen Grün-
 Leichtfertigkeit und Grosspurigkeit darüber hinweggesetzt,
 der unter Reichsdeutschen verbreiteten Auffassung, dass
 ter Waffenbesitz in ihren Händen "nicht so schlimm" sei,
 einer Bestrafung bewusst auf sich genommen und sich le-
 ch äusserliche Redensarten eingeredet, ihm könne deshalb
 sieren".

IV.

Danach steht fest, dass sich Herberstein eines vorsätzlichen Verbrechens nach § 1 Abs.I der verschärften Waffen-VO.vom 6.5.1940 schuldig gemacht hat. Er hat gebrauchsfähige Schusswaffen und Munitionsvorräte ohne die nach seinem Wissen hierzu erforderliche Behördengenehmigung im Besitz gehabt.

Dagegen waren Werner und Mikulejski des ihnen vorgeworfenen vorsätzlichen Waffenbesitzverbrechens nicht zu überführen. Es ist ihnen nicht nachzuweisen, dass sie sich seit Inkrafttreten der Waffen-VO. vom 1.8. 1939 der Möglichkeit des Besitzes der Schusswaffen bewusst waren und sie gebilligt haben. Bis zum Wiederauffinden der Waffen kann ihnen nicht einmal fahrlässig-unerlaubter Waffenbesitz nachgewiesen werden, weil keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass sie sich nach den ganzen Umständen oder nach ihren persönlichen Verhältnissen bewusst werden konnten, doch im Besitz alter Waffen zu sein. Die aufgefundenen Waffen wollten sie nach ihrer unwillkürlichen, nach dem persönlichen Eindruck der Angeklagten vor Gericht nicht ungläubhaften Darstellung von vornherein loswerden, nämlich

nis über die
lich mit der
Durch diese
deten sie für
waffen ihre
vereitelten
abzuliefern.
gemachte Be
die Abgabe
Weise entle
die Waffen
sätzlichen

ten war aber fahrlässig-unerlaubt.
Intelligenz und ihrem Bildungssta
mässigkeit" ihres Vergehens und d
zur Ablieferung der Waffen bei der
kundigen. Sie sind daher eines Ver
schärften Waffen-VO. vom 6.5. 194

V.

Beim Strafausmass wurde

sichtigt: D
ner wesensb
ken Gefälli
Motivs. Es
der Beurtei
terliche un
keit und We
er sich kei
Jahren beka

en wollte.ⁿ Das änderte sich frei-
den Mitangeklagten Herberstein.
tlich vollzogene Verfügung begrün-
schenweisen Ueberlassu
bliche Verfügungsmacht
pflicht, die Waffen bei
an die ihnen von Hert
ntigung und glaubten we
des Besitzes auf ordn
t fehlte ihnen das Bew
a, wie es zum Nachweis
ktes erforderlich wäre.

em Grade ihrer
über die "Rechts=
gehende Pflicht
vorher zu er=
.II der ver=
trafen.

kte berück=

tlichen Beziehungen zu Protektoratsangehörig
gelegentlich auch die politischen Verhältnis:

haft entlassen.

Mit Rücksicht auf diesen Tatbestand äusser-
te der Herr Staatsanwalt die Ansicht, dass Dr. Mikuleysky
in gutem Glauben gehandelt hat, sodass bei ihm keine böse
Absicht vorauszusetzen sei.

Der Entwurf einer Anklage gegen alle Beschul-
digten wird vom Staatsanwalt im Instanzwege dem Herrn Reichs-
protektor zur Entscheidung vorgelegt. Was die Person des Mit-

St.S. XI E - 79 a/43.

Prag, den 24. April 1943.

Abteilung I/1

Z. Pers. II - 3 /43

Prag, den 16. April 1943

D. i. C. a. m. i. s 17. APR. 1943

W-Obersturmbannführer
 Herrn Ministerialrat Dr. G i e s

mit folgender Stellungnahme zurückgereicht.

Johann P o r s c h wurde vom Befehlshaber der Ordnungspolizei eingestellt und seit dem 1. Oktober 1942 in meiner Oberkasse als Angestellter beschäftigt.

Am 30. Nov. 1942 wurde er von der Geheimen Staatspolizei - Staatspolizeileitstelle Prag - wegen Verdachtes des Landesverrates festgenommen.

Nach mündlicher Mitteilung des zuständigen Sachbearbeiters der Geheimen Staatspolizei ist mit einer Entlassung des Porsch in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.

Auf Grund dieses Tatbestandes habe ich P o r s c h am 19. Januar 1943 fristlos entlassen.

Raufschalk

XI

Büro des Staatssekretärs
bei der Regierung
in Böhmen
-4. MRZ. 1943

W. Müller
b. März. 1. 1934.

Prag 3. 3. 43.

J. J. J.
11

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Mich zwingt eine dringende Angelegenheit,

- Sie Herrn Staatssekretär um einen Termin bitten zu dürfen. Mein Mann ist seit 3 Monaten, als Südetendeutscher verhaftet.

Er war seit der Befreiung des Südetenlandes im Staatsdienst Angestellter.

2 Jahre zuletzt beim B. d. O. und 1 Monat beim Herrn Kirchspr. Berni Palca. Seine Vergangenheit ist einwandfrei gewesen, als er einen Posten im Staatsdienst hat.

hat.

ist. Für diese Tapferkeit war er mit großer Silbermedaille ausgezeichnet, auf was er sehr stolz war. Er hatte aber seine Täte, für seine Pflicht und ich möchte sich er nicht fürn Vorwurf nehmen.

Nehmen Sie meine Bitte nicht für Bäsichkeit und entschuldigen Sie mir, weil ich weis, daß nur ein Wort vom Euer Mund und ich werde glücklichen werden und möchte Ihnen für das dühren bis zum letzten Atemzüg.

Reichsprotector
Abt. Justiz
am 12. IV. 1943
eingegangen

Rosa Schatrova
Plimty p. Birge

Handwritten notes in blue ink, partially obscured by a white box.

K. V. g.

10/4

11851